

Inhaltsverzeichnis

- 1. Satzungen und Verordnungen**
 - 1.1. 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“**
 - 1.2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juli 2006**

- 2. Bekanntmachungen**
 - 2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters – Öffentliche Zustellung**
 - 2.2. Öffentliche Aufforderung – Otto Nehls**
 - 2.3. Öffentliche Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste**
 - 2.4. Neue Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung**
 - 2.5. - 2.7. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**
 - 2.8. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die am 16.05.2006 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ beschlossene 5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung und gleichzeitig neu gefasste Verbandssatzung sowie die am 22.06.2006 unter Az. 30/15 ZV Herzberg 0601 am 22.06.2006 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung bekannt.

Neuruppin, 22.06.2006

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung zu § 2 Abs. 4 der neu gefassten Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ hat am 16.05.2006 die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen und die Verbandssatzung gleichzeitig neu gefasst.

§ 2 Abs. 4 dieser Verbandssatzung zur Einstellung von Dienstkräften des Zweckverbandes wird hiermit auf der Grundlage von § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I Nr. 11/99 vom 22.06.1999, S. 194)) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewerbepark Herzberg/Mark“ auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.05.2006 geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Herzberg (Mark), Rühnick sowie die Städte Lindow (Mark) und Neuruppin.
- (2) Der Zweckverband trägt die Bezeichnung „Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark“
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „ZWECKVERBAND GEWERBEPARK HERZBERG/MARK, LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN“

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzberg/Mark ausgewiesene Gewerbegebiet in den Grenzen des in der Anlage befindlichen Lageplans, der Bestandteil dieser Satzung ist, abschnittsweise bis zu einer Größe von etwa 41 ha zu einem gemeinsamen Gewerbe- oder Sondergebiet zu planen, zu entwickeln und zu erschließen, Gewerbetreibende darin anzusiedeln, das Gebiet zu bewirtschaften und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Eine wesentliche Aufgabe besteht im Ankauf von Grundstücken, die sich in dem genannten Gebiet befinden, sowie in der Veräußerung dieser an die anzusiedelnden Gewerbetreibenden. Im Rahmen dieser Aufgabe kann der Zweckverband alle Geschäfte durchführen, die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig oder nützlich sind.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen sowie die Dienste privater Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

§ 3

Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Die Satzungen sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen und im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sämtliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark), ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalteil „Ruppiner Tageblatt“ und im Ruppiner Anzeiger, Lokalteil Neuruppin.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche gemäß Absatz 5 bekannt gemacht.

§ 4

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchgeführt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstandsvorstand
3. der Vorstandsvorsteher

§ 6

Die Verbandsversammlung

Zusammensetzung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie entscheidet über alle Auf-

gaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann unter Beachtung von § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen.

- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je zwei Vertretern ihrer Verbandsmitglieder zusammen, die durch die Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nebst ihrer Stellvertreter zu wählen sind und die ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können. Zulässig ist auch die Wahl von Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.
- (3) Unter Berücksichtigung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beitragen, entfallen auf die Mitglieder folgende Stimmen:

Herzberg (Mark)	vier Stimmen
Lindow (Mark)	drei Stimmen
Rüthnick	eine Stimme
Neuruppin	eine Stimme
(insgesamt)	neun Stimmen
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Die Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung zu einer Sitzung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Kraft dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Personal- und Disziplinarangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, Aushandlung von Verträgen mit Dritten und Beratungen zu den Ergebnissen der Jahresrechnungsprüfung behandelt werden.

§ 7

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines der Verbandsmitglieder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verbandsvorsteher und Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit Ablauf des Tages der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach einer jeden Kommunalwahl. Sie dauert fort bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch ein konstruktives Misstrauensvotum vorzeitig abgewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein, stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Verbandsversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 1. den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) und dessen Nachträge,
 2. die Aufnahme und Abänderung von Krediten
 3. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

4. den Stellenplan,
 5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Wert von jeweils mehr als 50.000 EUR.
 7. den Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern.
 8. die Auflösung des Zweckverbandes
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt in jeder Sitzung einen Lagebericht des Verbandsvorstehers entgegen.
 - (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 9

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf seiner Wahlzeit im Zweckverband durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes und sitzt diesem vor. Das Dienstsiegel wird ausschließlich durch ihn geführt. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Auf den Vertreter des Verbandsvorstehers finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte. Die Veräußerung und der Erwerb von Gegenständen gleich welcher Art im Wert von über 5.000 EUR sowie die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Eilentscheidungen, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes aufgeschoben werden können, kann der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung treffen. Solche Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs des Zweckverbandes innerhalb von sechs Wochen.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und zwei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorstand neben den ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss bis zu zwei sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbands-

mitglieder beordnen, die kein eigenes Stimmrecht im Vorstand ausüben.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen werden oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Jedes Vorstandsmitglied hat, wie der Vorstandsvorsteher, eine Stimme.

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bestimmt für die Prüfung der Jahresabschlussrechnung einen Abschlussprüfer. Der Vorstand soll einen Prüfer für den Jahresabschluss vorschlagen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden vom Vorstandsvorsteher vorbereitet.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er tagt jeweils in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstandsvorsteher bestimmt. Er muss dem Vorstand nicht angehören.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

- (2) Die von den einzelnen Mitgliedern zu tragenden Anteile der Verbandsumlage werden wie folgt bestimmt:

Herzberg	58 %
Lindow	26 %
Rüthnick	10 %
Neuruppin	6 %

§ 13

Änderungen des Mitgliederbestandes Auflösung des Zweckverbandes

Die Aufnahme und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl unter gleichzeitiger entsprechender Änderung dieser Satzung sowie gleichzeitigem Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden.

§ 14

Inkrafttreten

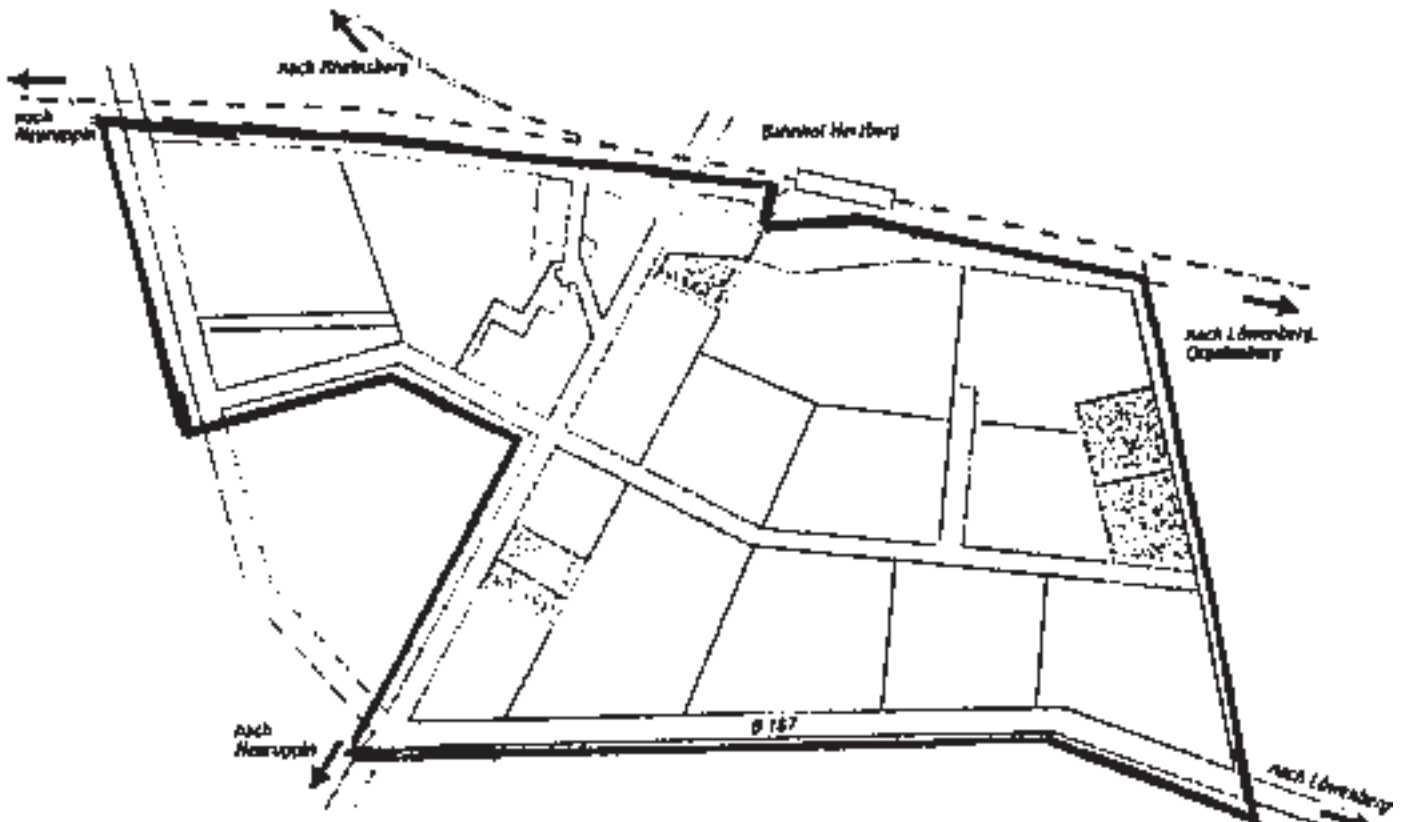
Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandsatzung vom 25. 09./03.12.1992, die 1. Änderungssatzung vom 15.03.1994 sowie die 2., 3. und 4. Änderungssatzung jeweils vom 08.04.1994 außer Kraft.

Herzberg (Mark), den 16.05.2006

Fröhlich
Verbandsvorsteher

Anlage

Lageplan gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung



1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juli 2006

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 II Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), des § 90 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dez. 1998 (BGBl. I S. 3546) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), sowie §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02.09.2004 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis OPR beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis OPR vom 09. Sept. 2004 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Anstrich Nr. 4:– „Arbeitslosengeld“ wird ersetzt durch „Arbeitslosengeld I“
Anstrich Nr. 5:– „Arbeitslosenhilfe“ wird ersetzt durch „Arbeitslosengeld II“
Anstrich Nr. 7:– „Sozialhilfe“ wird ersetzt durch „Leistungen der Grundversicherung“
- Die Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 wird ersetzt durch die Anlage 1 zur 1. Änderung der Satzung
Die Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 wird ersetzt durch die Anlage 2 zur 1. Änderung der Satzung
- § 8 wird neu gefasst:
Die Tagespflegepersonen sowie die Tagespflegekinder sind nach Vertragsunterzeichnung während der Betreuungszeiten durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin haftpflichtversichert. Gemäß § 23 SGBVIII erhalten die Tagespflegepersonen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer Alterssicherung.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 10. Juli 2006

Christian Gilde
Landrat

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 zur 1. Änderung der Satzung

Zugrunde liegendes Einkommensgemäß § 7		Förderung über 6 bis 10 Stunden in d			Förderung über 11 bis 15 Stunden in d			Förderung über 16 bis 18 Stunden in d		
Jahr	Monat	1. Kol	2. Kol	3. Kol	1. Kol	2. Kol	3. Kol	1. Kol	2. Kol	3. Kol
2004	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der 1. Änderung der Satzung

Zugrunde liegendes Einkommensgemäß § 7		Förderung über 6 bis 10 Stunden in d			Förderung über 11 bis 15 Stunden in d			Förderung über 16 bis 18 Stunden in d		
Jahr	Monat	1. Kol	2. Kol	3. Kol	1. Kol	2. Kol	3. Kol	1. Kol	2. Kol	3. Kol
2004	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2004	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2005	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Januar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Februar	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	März	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	April	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Mai	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Juni	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Juli	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	August	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	September	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Oktober	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	November	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-
2006	Dezember	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-	200,-

* In Euro fest.

2. Bekanntmachungen

2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV011/2005

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 24. Feb. 2006 für den Verkauf des Flurstückes 695/4 der Flur 23 der Gemarkung Neuruppin durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 02. Aug. 2006 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 1471, als Miteigentümer eingetragene Herr Fritz Redder verstorben ist und seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 02. Aug. 2006 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag
Lorenz*

2.2. Aktenzeichen: 30-GV016/1998

Öffentliche Aufforderung

Herr Otto Nehls, geb. am 08. Jun. 1898, verst. am 11. Jan. 1981, zuletzt wohnhaft in Neustadt/OT Hohenofen, weitere Angaben unbekannt, ist letzter eingetragener Eigentümer an den Grundstücken der Gemarkung Neustadt, Flur 13, Flurstücke 174, 184 und 186, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Blatt 958.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Otto Nehls hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 15. Aug. 2006

*Im Auftrag
Spee*

2.3. Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt hiermit gemäß § 3 Abs. 4 BbgDSchG durch öffentliche Bekanntgabe mit, dass das

Wohnhaus in 16818 Braunsberg, Dorfstraße 22

in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen wurde. Das Wohnhaus ist aufgrund seiner ortsgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Denkmal.

Die Beschreibung des Denkmals und die Gründe der Eintragung können in vollem Wortlaut in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 134, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Aufnahme eines Objekts in die Denkmalliste bedeutet keineswegs, dass Veränderungen am Äusseren oder Inneren des Denkmals ausgeschlossen sind.

Diese unterliegen aber einer Erlaubnispflicht und sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens abzustimmen.

Neuruppin, den 22. August 2006

*Nötling
Sachgebietsleiter*

2.4. Neue Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Mit Wirkung vom 01. August 2006 werden die Gebühren für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erhoben. Die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird daher nicht mehr angewendet.

Der Landkreis ist trotzdem verpflichtet die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren, muss sich mit den Gebühren aber innerhalb der vom Land Brandenburg vorgegebenen Gebührenspanne halten.

Ab 01. August 2006 gelten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die in der Tabelle aufgeführten Gebühren. Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 207 zur Einsichtnahme aus.

*Dr. Rott
Amtstierarzt*

Gebühren für die amtliche Schlachtvieh- und Fleischschau ab 01. August 2006

Gebührenart	Gebühr/Stück
1. Hakenberg	
Rinder unter 6 Monate	15,00 EUR
Rinder über 6 Monate	15,31 EUR
Schafe / Ziegen	5,95 EUR
2. Färber	
Schweine unter 25 kg	2,76 EUR
Schweine über 25 kg	2,76 EUR

Gebührenart	Gebühr/Stück
3. Hesterberg	
Rinder unter 6 Monate	15,00 EUR
Rinder über 6 Monate	15,22 EUR
Schafe / Ziegen	5,86 EUR
Schweine unter 25 kg	5,00 EUR
Schweine über 25 kg	12,00 EUR
4. Gewerbliche Betriebe	
Rinder unter 6 Monate	14,89 EUR
Rinder über 6 Monate	14,89 EUR
Schafe / Ziegen	5,53 EUR
Schweine unter 25 kg	5,00 EUR
Schweine über 25 kg	9,56 EUR
Einhufener	18,99 EUR
Geflügel*	0,05 EUR
* bei Schlachtungen unter 200 Stück pauschal	25,00 EUR
5. Hausschlachtung	
Rinder	18,00 EUR
Schweine	12,00 EUR
Schafe / Ziegen	10,00 EUR
Einhufener	25,00 EUR
Geflügel*	0,05 EUR
* bei Schlachtungen unter 200 Stück pauschal	25,00 EUR
Fahrtkosten pro km	0,30 EUR
6. Wild	
Rothirsch	9,85 EUR
Rothirschkalb	6,25 EUR
Dam-, Reh-, Muffel-, Schwarzwild	4,93 EUR
Raubwild	7,45 EUR
Hase/Kaninchen	0,50 EUR
Trichinenbeschau mit Probe	5,00 EUR
Trichinenbeschau ohne Probe	3,80 EUR
7. Unters. / Wartezeit	
Wartezeit TA	39,88 EUR
Wartezeit FB	23,52 EUR
Rückstandsuntersuchungen je Tonne Schlachtfleisch	1,35 EUR
BSE-Probenentnahme	9,89 EUR

2.5. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3621030483 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.07.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4620002157 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 10.07.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.7. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4620013043 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 09.08.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3621007171 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 18.07.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de